

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : CIP 220®
Produktcode : 1D22
Warengruppe : Trade Produkt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Ausschließlich für die industrielle Verwendung bestimmtes Erzeugnis

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Säurebasisverfahren und Forschung Reiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

STERIS Corporation
P. O. Box 147, St. Louis, MO 63166, USA
Telefonnummer für Informationen: 1-800-444-9009 (Kundenservice-Wissenschaftliche Produkte)
US-Notrufnummer No.1-314-535-1395 (STERIS); 1-800-424-9300 (CHEMTREC)

Lieferant:

STERIS Limited
Chancery House, 190 Waterside Road, Hamilton Industrial Park,
Leicester, LE5 1QZ, UK
Produkt / Technische Informationen Telefon Nr.: +44 (0) 116 276 8636
Email: asksteris_msds@steris.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44 (0) 1895 622 639

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4 (Oral) H302
Skin Corr. 1B H314
Eye Dam. 1 H318

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Xn; R20/22

C; R34

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

CLP Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

CIP 220®

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

- Sicherheitshinweise (CLP) :
- P260 - Nebel, Aerosol, Dampf, Rauch nicht einatmen
 - P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
 - P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen
 - P304+P340 - BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert
 - P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
 - P303+P361+P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Hydroxyacetic acid	(CAS-Nr) 79-14-1 (EG Nr) 201-180-5	10 - 30	Xn; R20/22 C; R34

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Hydroxyacetic acid	(CAS-Nr) 79-14-1 (EG Nr) 201-180-5	10 - 30	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist), H332 Skin Corr. 1B, H314

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Ärztliche Hilfe holen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sofort bündig haut mit viel wasser für mindestens 15 minuten. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls Verunglückter vollständig bei Bewußtsein ist. Mund ausspülen. Geben Sie Wasser oder Milch, wenn die Person bei vollem Bewusstsein ist. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Symptome können verzögert auftreten. Ätzend für Augen und die Haut. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- Symptome/Schäden nach Einatmen : Kann eine Reizung der Schleimhäute und der Atemwege verursachen
- Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Ätzend für Augen und die Haut. Kann schwere Verbrennungen verursachen
- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden
- Symptome/Schäden nach Verschlucken : Kann Verbrennungen oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals und Verdauungstrakt hervorrufen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Geeignete Mittel zum Eindämmen des Feuers in unmittelbarer Nähe benutzen. Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Sand
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Die thermische Zersetzung verursacht: Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen : Vorsicht beim Bekämpfen von Bränden chemischer Produkte. Es ist zu vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt
- Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen. Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemein zutreffende Maßnahmen : Rauch nicht einatmen, Dämpfe. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Weitere Angaben: siehe Punkt 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung
- Notfallpläne : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Unnötige Personen entfernen

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen
- Notfallpläne : Umgebung belüften

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Ausgelaufene Flüssigkeit durch Gräben oder flüssigkeitsbindendes Material einschließen, um ein Auslaufen in die Kanalisation oder Gewässer zu vermeiden. Reste neutralisieren mit Natriumbicarbonat. Mit trockenem Natriumcarbonat neutralisieren. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Halten Sie alle geltenden lokalen, nationalen und internationalen Vorschriften

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Ausschließlich für die industrielle Verwendung bestimmtes Erzeugnis. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Der Verarbeitungsbereich ist gut zu be- und entlüften, damit sich keine Dämpfe bilden können. Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Keine Nebel oder Dämpfe einatmen. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen
- Hygienemaßnahmen : Auf gute Sauberkeit und Ordnung achten. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Für ausreichende Lüftung sorgen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein
- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist
- Unverträgliche Materialien : Starke Laugen. Starke Oxidationsmittel. Chlor
- Lager : In trockener, kühler, gut durchlüfteter Umgebung lagern
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Korrekt gekennzeichnet

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für angemessene Lüftung sorgen. Notvorrichtungen für Augenspülungen und Sicherheitsduschen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten dort, wo eine potentielle Exposition eintreten kann, in unmittelbarer Nähe verfügbar sein

Persönliche Schutzausrüstung : Behälter verschlossen halten. Die persönliche Schutzausrüstung ist auf der Grundlage der Bedingungen, unter denen dieses Produkt verarbeitet oder genutzt wird, ausgewählt werden. Die folgenden Piktogramme stellen die Mindestanforderungen für persönliche Schutzausrüstung. Schutzkleidung. Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille



Handschutz : Gummihandschuhe tragen
Augenschutz : Eine Laborschutzbrille goggle
Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Lange Ärmel tragen. Stiefel
Atemschutz : In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten. Angemessene Masken tragen
Sonstige Angaben : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Erscheinungsbild : Klar
Farbe : Farblos bis schwach gelblich
Geruch : Leichte sauren Geruch
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
pH : 2,6 - 3,1 (1% ige Lösung)
pH Lösung : 2,6 - 3,1 (1% ige Lösung)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar
Stock(Gefrier)punkt : Keine Daten verfügbar
Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
Flammpunkt : Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
Relative Dichte : Keine Daten verfügbar
Dichte : ca. 1,1 g/ml Spezifisches Gewicht
Löslichkeit : Wasser: vollkommen löslich
Log Pow : Keine Daten verfügbar
Log Kow : Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Die thermische Zersetzung verursacht: Ätzende Dämpfe

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Laugen. Starke Oxidationsmittel. Chlor

CIP 220®

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

CIP 220®	
LD50 Oral Ratte	> 1000 mg/kg

Hydroxyacetic acid (79-14-1)	
LD50 Oral Ratte	1950 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	7100 µg/m ³ (Expositionszeit: 4 h)
ATE (oral)	1950,000 mg/kg Körpergewicht
ATE (Stäube, Nebel)	3,600 mg/l/4 Stdn

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
pH: 2,6 - 3,1 (1% ige Lösung)

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
pH: 2,6 - 3,1 (1% ige Lösung)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hydroxyacetic acid (79-14-1)	
LC50 Fische 1	> 5000 mg/l (Expositionszeit: 96 h - Spezies: Brachydanio rerio [Statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CIP 220®	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CIP 220®	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

Hydroxyacetic acid (79-14-1)	
Log Pow	-1,11 (bei 19 ° C)

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle Entsorgungsempfehlungen : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften
Zusätzliche Hinweise : Ungebrauchtes Erzeugnis : Aufgrund des pH-Wertes gefährlicher Abfall
Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.6.1. Landtransport

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.6.2. Seeschifftransport

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.6.3. Lufttransport

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Keine Anhang XVII Beschränkungen

Enthält keine Inhaltsstoffe, die zurzeit in der REACH Kandidaten-Liste aufgeführt sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sonstige Angaben : Keine

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze::

Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (Einatmen:Staub,Nebel), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Ätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
R20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken

CIP 220®

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

R34	Verursacht Verätzungen
C	Ätzend
Xn	Gesundheitsschädlich

SDS EU (REACH Anhang II)

Die Informationen auf diesem Blatt ist keine Spezifikation und bietet keine Garantie bestimmter Eigenschaften. Die Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Kenntnis über Gesundheit und Sicherheit sind unsere Kenntnisse der Handhabung, Lagerung und Verwendung des Produktes bereitzustellen. Es ist nicht anwendbar auf ungewöhnliche oder Nicht-Standard-Verwendung des Produkts oder wo der Unterricht oder Empfehlungen nicht befolgt werden.